Arbeitsordnung der Tennisabteilung des TSV Schwabmünchen

vom 07.10.2022

Vorwort:

Die Ziff. 7 der Satzung des TSV Schwabmünchen und die Ziff. 6 der Abteilungsordnung Tennis verpflichten grundsätzlich jedes Abteilungsmitglied zur Ableistung etwaiger Arbeitsdienste.

Die Arbeits- und Dienstleistungspflichten sind Ausfluss mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen (analog der Beitragspflicht) und keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit mit daraus resultierenden Folgen in steuer- und sozialabgabenrechtlicher Hinsicht.

Die Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes sind im Rahmen der Arbeitsdienste zu beachten.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2022 wurden nachstehende Bestimmungen zur Durchführung von Pflichtarbeitsstunden beschlossen, die für jedes Mitglied bindend sind:

1. Jedes aktive Mitglied der Tennisabteilung, vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 75. Lebensjahr (für die Altersgrenze zählt das Kalenderjahr), ist zur Ableistung von 5 Arbeitsstunden für die Abteilung, jährlich zwischen dem 01.12. und 30.11. des Folgejahres (Zeitraum hat buchungstechnische Gründe), verpflichtet. Die Pflicht zum Arbeitsdienst beginnt ab dem 01.12.2022. Ausnahmen, über welche die Abteilungsleitung entscheidet, werden grundsätzlich nicht gewährt.

2. Die Abteilungsleitung erstellt hierzu eine Liste der arbeitsleistenden Mitglieder.

3. Der Arbeitsdienst ist nach Bedarf, insbesondere im Frühjahr und Herbst zum Herrichten und zum Rückbau der Plätze/Anlage, zu leisten und darf nicht durch einen Dritten erbracht werden. Der Platzwart/die Abteilungsleitung kommuniziert die Tage, an denen Arbeitsstunden abgeleistet werden können (grundsätzlich per Aushang, E-Mail oder über Whats App) und benennt die Aufgaben. Gleichwohl ist es möglich, direkt mit dem Platzwart/Abteilungsleiter o. V. Termine für den Arbeitseinsatz, auch über mehrere Tage, abzusprechen. Der Platzwart, der Abteilungsleiter o. V. müssen während der Arbeitsleistung auf dem Platz anwesend sein.

4. Arbeitsdienste beziehen sich insbesondere auf

    - gärtnerische Tätigkeiten, wie bspw. Rasen mähen, Unkraut jäten, Laub entfernen, Hecken schneiden, Schnittgut zusammenrechen und entsorgen
    - Reinigungs- und Säuberungsarbeiten, wie bspw. Fenster putzen; Reinigung von Inventar oder Dachrinnen
    - Herrichten und Rückbau der Plätze/Anlage (Frühjahr und Herbst), wie bspw. Netze anbringen, Bänke, Stühle und Schirme aufstellen, Aufhängen der Blenden
    - Mithilfe bei kleineren Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten, wie bspw. Maler- oder Schleifarbeiten
    - Mithilfe im Gastronomiebereich bei Festen und repräsentativen Veranstaltungen

5. Der Platzwart/Abteilungsleiter o. V. notiert die Namen der Arbeitsleistenden und die Anzahl der erbrachten Stunden mit Datum und Uhrzeit und übergibt die Aufstellung bis 30.11. jeden Jahres der Abteilungsleitung. Über die Verpflichtung hinaus geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet.

6. Bei Nichterbringung der vollständigen 5 Stunden Arbeitsleistung pro Jahr durch das Mitglied muss dieses einen ersatzweisen Geldbetrag in Höhe von 12,-- € je Arbeitsstunde (entspricht 60,-- € jährlich) am Jahresende entrichten.

7. Zum 30.11. jeden Jahres erfolgt durch die Abteilungsleitung eine Überprüfung der Arbeitsliste. Abteilungsangehörige, die ihre erforderliche Arbeitsleistung von 5 Std. nicht erbracht haben, werden der Geschäftsstelle des TSV Schwabmünchen übermittelt, welche die entsprechende Abbuchung von 60,-- € (analog Beitrag) im Dezember veranlasst.

G e h r
Abteilungsleiter
Tennis